

Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV (BR-Drucksache 242/17 vom 23.03.2017)

20.04.2017

Allgemeines

Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung soll Vorsorge vor einer Infektion mit Legionellen schaffen, die durch Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verbreitet werden könnten. Um eine solche Ausbreitung möglichst zu vermeiden, sieht die Verordnung entsprechende Überwachungsmaßnahmen sowie Anforderungen an Errichtung und Betrieb dieser Anlagen vor. Diese Regelungen sollten jedoch berücksichtigen, dass bisher wissenschaftliche Erkenntnisse fehlen, die in der Praxis einen wirksamen Gesundheitsschutz belegen. Außerdem ist der bürokratische Aufwand für Behörden und Unternehmen alleine für die voraussichtlich 30.000 - 50.000 Verdunstungskühlanlagen auf ein Minimum zu reduzieren.

Für eine praxiserichte und bürokratiearme Verordnung schlägt der VIK folgende Änderungen vor:

- In die Verordnung ist eine Klausel aufzunehmen, die eine Überprüfung der Angemessenheit der Regelungen für einen wirksamen Gesundheitsschutz vorsieht.
- Unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite bei der Bestimmung der Legionellenkonzentration, die Gewässerbelastung durch Biozide sowie unter Abwägung des Aufwandes für technische Maßnahmen und möglichem Gefährdungspotential ist der Prüfwert 1 zu streichen und der Prüfwert 2 anzuheben.

Regelungen im Detail

§ 1 Abs. 2 Nr. 6 - Nassabscheider

Die Worte „mindestens 72 Grad Celsius“ sind durch die Worte „mindestens 60 Grad Celsius“ zu ersetzen.

Begründung

Legionellen sterben bei einer Temperatur oberhalb von 60°C ab. Für Abgase aus Rauchgasentschwefelungsanlagen wird jedoch die früher übliche Mindesttemperatur von 72°C gefordert. Zur Steigerung der Energieeffizienz dürfen diese Anlagen die Abgase auch bei niedrigerer Temperatur trocken ableiten. Eine trockene Ableitung ist auch im Sinne des Betreibers, da dies den Schornstein schützt.

§ 6 i. V. m. Anlage 1 - Maßnahmen bei einer Überschreitung der Prüfwerte

- In Anlage 1 ist der Prüfwert 1 für Verdunstungskühlanlagen, Nassabscheidern und Kühltürme zu streichen.
- In Anlage 1 ist der Prüfwerte 2 für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern von „1000“ auf „5000“ anzuheben.

Begründung

Eine Legionellenkonzentration von 100 KBE je 100 ml (Prüfwert 1) ist in der Praxis ohne Biozideinsatz nicht durchgängig zu gewährleisten. Hier sollte, auch mit Blick auf die Belastung von Gewässer und Kläranlagen, der Biozideinsatz möglichst gering gehalten werden. Eine Streichung des Prüfwertes 1 dürfte vertretbar sein. Hinzu kommt, dass die Bestimmung der Legionellenkonzentration um mehr als das zehnfache schwanken kann und damit bereits in den Bereich von Prüfwert 2 kommt.

Der Prüfwert 2 ist zu niedrig angesetzt und sollte mit einer Legionellenkonzentration von 5000 KBE je 100 ml näher am Maßnahmenwert von 10 000 KBE je 100 ml liegen, da sich der steigende Aufwand für technische Maßnahmen am möglichen Gefährdungspotential orientieren sollte. Hier fehlt es an fundierten wissenschaftlichen Grundlagen. So sei die Infektionsdosis von Legionellen bei der Übertragung durch Aerosole nicht bekannt, wie das BMUB in der Begründung zu seinem Eckpunktepapier vom 20.06.2014 ausführt. Vielmehr seien die vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich Erfahrungswerte unterhalb derer bisher kein Legionellenausbruch erfolgt sei.

Der VIK ist seit 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.